

**24.09.04****Beschluss****des Bundesrates**

---

**Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Arzneimittelprüfrichtlinien**

Der Bundesrat hat in seiner 803. Sitzung am 24. September 2004 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 2 Nr. 1 (Erster Abschnitt der Arzneimittelprüfrichtlinien, Absatz 8 Satz 4)

In Artikel 2 Nr. 1 ist in Absatz 8 Satz 4 des Ersten Abschnitts der Arzneimittelprüfrichtlinien

der Punkt nach dem Wort "Tierschutzgesetzes" durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

"sie sind jedoch gemäß § 8a dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde anzuzeigen."

**Begründung:**

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass nach geltender Rechtslage jeder Tierversuch der Behörde zumindest anzuzeigen ist.